

§5

Sozialistische Zusammenarbeit

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden haben bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Transportaufgaben und der rationellen Gestaltung des Gütertransports eng zusammenzuarbeiten. Sie haben dabei insbesondere Maßnahmen zur Senkung des Transportbedarfs sowie des Transport- und Energieaufwands zu treffen, gemeinsame Intensivierungsmaßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen, alle Möglichkeiten zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben, zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung, insbesondere an den Nahtstellen des Transports, zu nutzen und hierbei die Mitwirkung der Werktätigen zu sichern.

(2) Zur Erfüllung der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben sind insbesondere

- a) die Transportmittel und Transporthilfsmittel, Verkehrsanlagen und sonstigen Einrichtungen für den Transport, Umschlag und die Lagerung entsprechend den volkswirtschaftlichen und technischen Erfordernissen und Möglichkeiten planmäßig vorzuhalten und in Abstimmung mit den am Gütertransport Mitwirkenden weiterzuentwickeln;
- b) zur Organisierung eines kontinuierlichen und effektiven Transports und Umschlags die Transportmittel und Transporthilfsmittel, Verkehrsanlagen und Umschlag-einrichtungen optimal zu nutzen und schonend zu behandeln, die Spezialisierung und Konzentration des Güterumschlags entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen festzulegen und die Güter, ihre Verpackung und Verladeweise den Anforderungen des Transports und Umschlags weitestgehend anzupassen;
- cl die Lieferbeziehungen durch die Transportkunden so zu gestalten, daß ihre Realisierung mit minimalem Transportbedarf und -aufwand erfolgt. Die Liefer- und Transportbeziehungen sind grundsätzlich zu optimieren;
- d) die wechselseitigen Beziehungen zwischen den am Gütertransport und -Umschlag Mitwirkenden so zu gestalten, daß sie zur Durchsetzung eines effektiven, optimal organisierten Gütertransports und -Umschlags beitragen.

§ 6

Transportausschüsse

(1) Zur einheitlichen Durchsetzung der Verkehrspolitik, insbesondere zur Gewährleistung der energiewirtschaftlichen Erfordernisse sowie zur Koordinierung und Sicherung der komplexen Zusammenarbeit der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Transportträger, bestehen als beratende Organe

- al des Ministers für Verkehrswesen
der Zentrale Transportausschuß,
- b) der für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke bzw. des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,
die Bezirkstransportausschüsse,
- cl der für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Kreise
die Kreistransportausschüsse,
- dl der für Verkehr zuständigen Mitglieder der Räte der Städte bzw. Stadtbezirke
die Stadttransportausschüsse (in den Stadtkreisen und den Stadtbezirken von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik).

(2) Im Zentralen Transportausschuß werden die Maßnahmen beraten, die zur Durchsetzung der Verkehrspolitik und Sicherstellung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Verkehrsaufgaben für die gesamte Volkswirtschaft erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- al die Weiterentwicklung der Methoden zur Ermittlung des Transportbedarfs, der Transportplanung, zur Bilanzierung der Transportkapazitäten und zur Abrechnung der Transportkennziffern,
- bl die Entwicklung und Ausnutzung der Transportkapazitäten der Transportträger und des Werkverkehrs,
- cl die ständige Analyse der Transportsituation zur Einleitung erforderlicher operativer Maßnahmen,
- dl die Senkung des volkswirtschaftlichen Transportbedarfs durch Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen sowie Rationalisierung und Intensivierung der Transport-, Umschlag- und Lagesprozesse.

(3) Die Entscheidungen der Vorsitzenden der Transportausschüsse sind für die Mitglieder der Transportausschüsse, für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und alle am Gütertransport Mitwirkenden im jeweiligen Territorium verbindlich.

(4) Die Sicherung der Arbeit der Transportausschüsse und die Kontrolle der Durchsetzung getroffener Entscheidungen obliegt

- dem Büro des Zentralen Transportausschusses beim Ministerium für Verkehrswesen,
- den Transportbüros bei den Räten der Bezirke bzw. beim Magistrat von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Transportbeauftragten bei den Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke.

(5) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Transportausschüsse werden durch Statuten geregelt. Für den Zentralen Transportausschuß gilt das Statut gemäß Anlage. Statuten für die Bezirks-, Kreis- und Stadttransportausschüsse erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§7

Aufgabenteilung im Gütertransport

(1) Die Transportaufgaben sind zwischen den Transportträgern so aufzuteilen, daß der Gütertransport mit geringstem volkswirtschaftlichen Aufwand durchgeführt wird.

(2) Es sind in der Regel zu transportieren:

- al von der Eisenbahn Güter über große Entfernungen sowie Güter ohne Entfernungsbegrenzung von Anschlußbahn zu Anschlußbahn;
- bl von der Binnenschifffahrt Massengüter, die auf dem Wasserweg transportiert werden können;
- cl vom Kraftverkehr Güter über kurze Entfernungen.

(3) Die Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr einschließlich Werkverkehr ist unter Beachtung der energieökonomischsten Grundsätze zu verwirklichen. Die Regelungen für die Aufgabenteilung werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

§ 8

Transportplanung und -bilanzierung

(1) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft werden den Staatsorganen staatliche Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Transportbetriebe als staatliche Aufgaben und Planaufgaben vorgegeben.

(2) Die Transportkunden haben die von den zuständigen Staatsorganen aufgeschlüsselten staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Ausarbeitung des betrieblichen Transportplanes, dem Abschluß der Transportverträge und der monatlichen operativen Transportplanung zugrunde zu legen.